

Bekanntmachung

der S A T Z U N G

über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Gummersbach (Stellplatzablösesatzung) vom 26.02.2019 in der Form des I. Nachtrages vom 26.02.2020

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 48 Abs. 1 BauO NRW nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gummersbach einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Gummersbach werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- Gebietsteil I: Gummersbach-Innenstadt
- Gebietsteil II:
 - a) Gummersbach-Dieringhausen
 - b) Gummersbach-Derschlag
 - c) Gummersbach-Niederseißmar

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Plänen im Maßstab 1:5000 durch Umrandung dargestellt, und zwar

- in der Anlage 1 der Gebietsteil I
- in der Anlage 2 der Gebietsteil II a)
- in der Anlage 3 der Gebietsteil II b)
- in der Anlage 4 der Gebietsteil II c).

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt 30 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen je Stellplatz:

- im Gebietsteil I: 8.242,00 €
- im Gebietsteil II: 3.793,00 €.

Dementsprechend beträgt der Ablösebetrag je Stellplatz:

- im Gebietsteil I: 2.472,00 €
- im Gebietsteil II: 1.137,00 €.

§ 3 a

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baunehmigung fällig, soweit nicht eine abweichende, im besonderen öffentlichen Interesse liegende Vereinbarung eine anderweitige Fälligkeit festsetzt.

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für nach dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung noch nicht beschiedene Bauanträge. Für bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauanträge gilt weiterhin die Stellplatzablösesatzung vom 28.03.2012.

Bekanntmachungsanordnung:

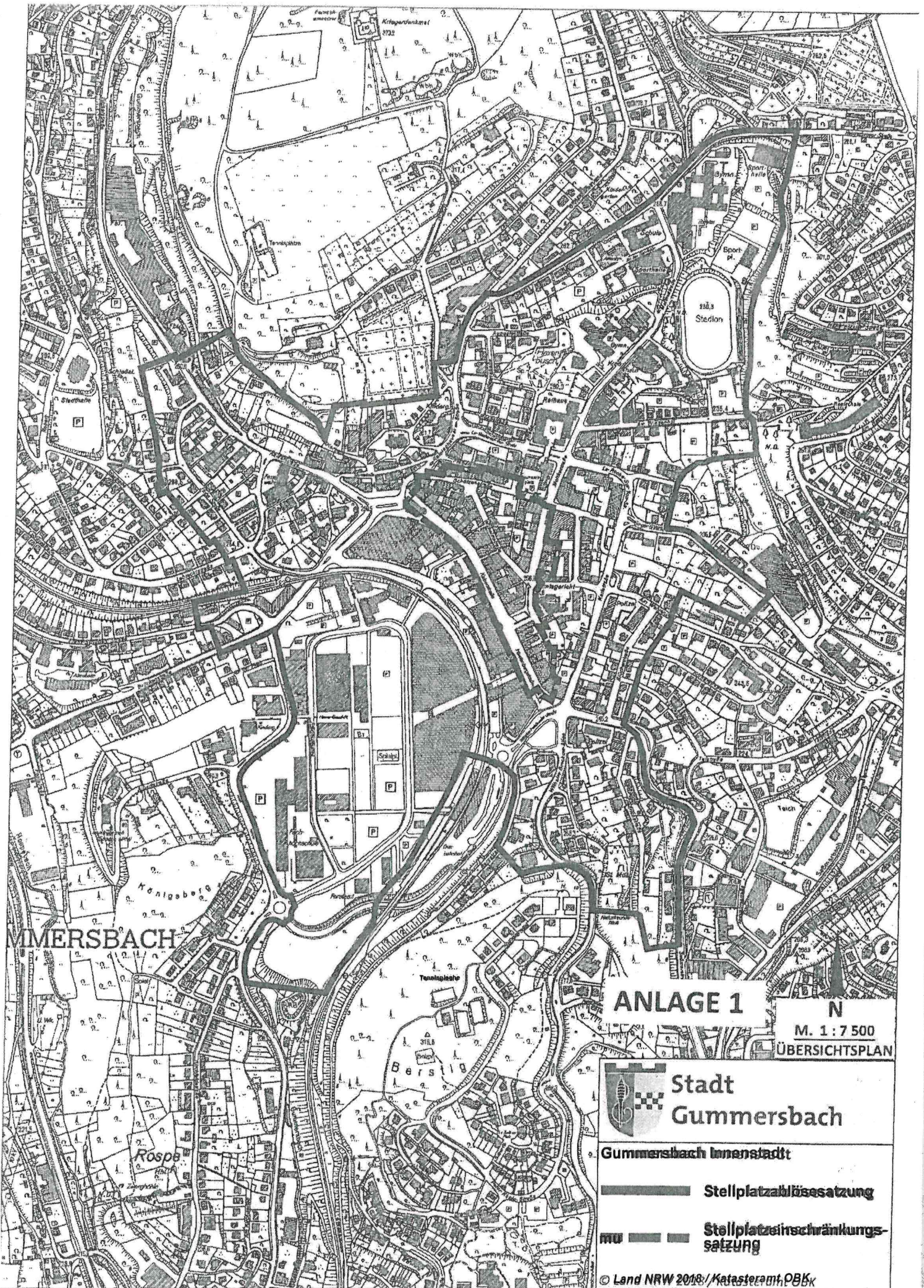
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Gummersbach (Stellplatzablösesatzung) vom 26.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 27.02.2019

Stadt Gummersbach
Frank Helmenstein
Bürgermeister



GUMMERSBACH

ANLAGE 1

N

M. 1 : 7 500

ÜBERSICHTSPLAN



**Stadt
Gummersbach**

Gummersbach Innenstadt

Stellplatzablösesatzung

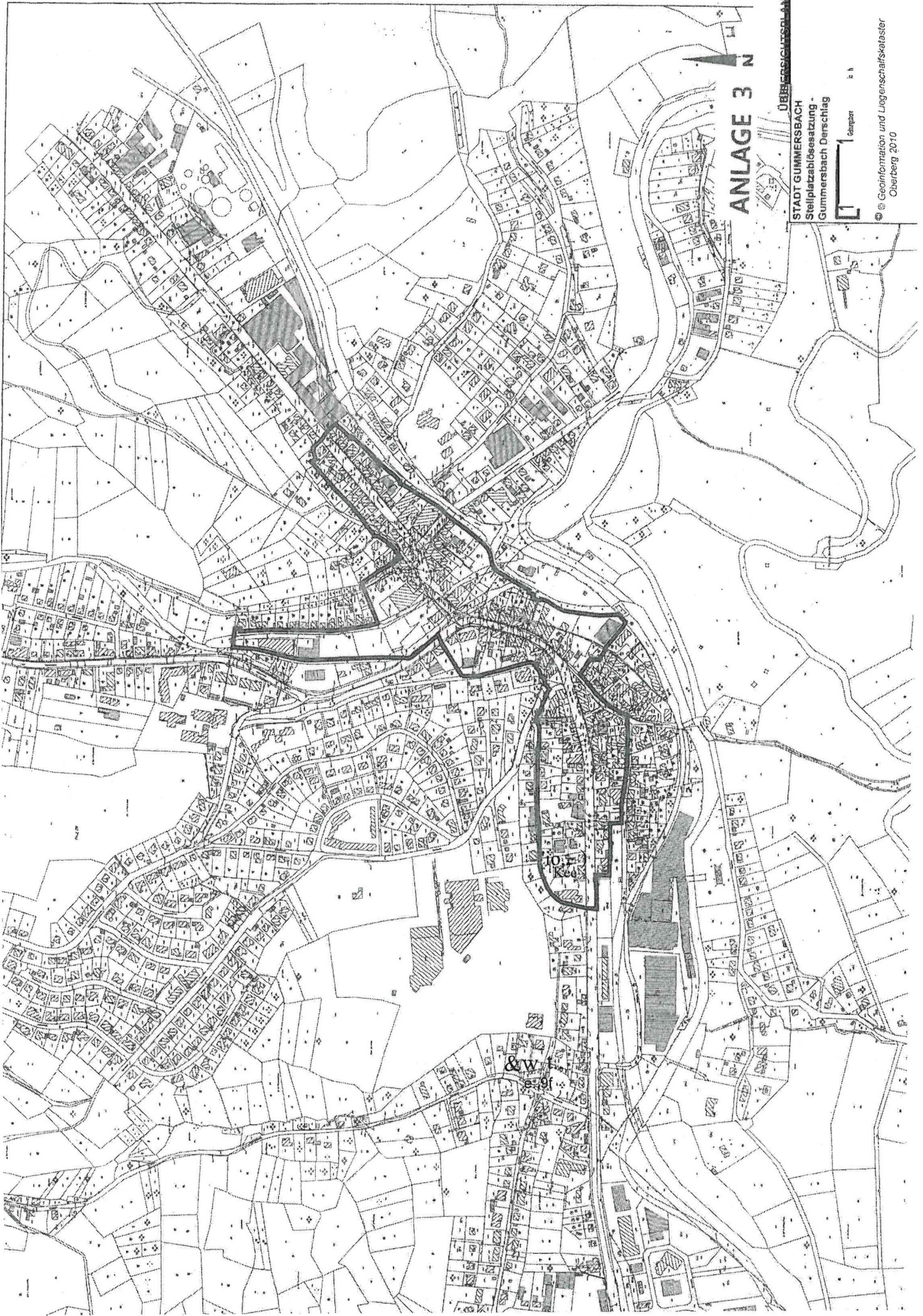
**Stellplatz einschränkungs-
satzung**



ANLAGE 2 N

ÜBERSICHTSPLAN
STADT GUMMERSBACH
Stellplatzabseesatzung -
Gummerbach - Dieringhausen
Geltungsbereich

© Geoinformation und Liegenschaftskataster
Oberberg 2010



ANLAGE 3 N

ÜBERSICHTSPLAN

STADT GUMMERBACH
Stellplatzbesetzung
Gummerbach Derschlag



© Geoinformation und Liegenschaftskataster
Oberberg 2010



ANLAGE 4 N

ÜBERSICHTSPLAN
STADT GUMMERBACH
St. Stelplatzabsetzung -
Gummersbach - Niederseimar

J Geltungsbereich